

1. Gemeinderat

11.05.2026

Beschließend

öffentlich

Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 16.03.2026

Erlass der Hauptsatzung

I. Vortrag

Hauptsatzung der Gemeinde Feldkirchen vom 11.05.2026

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) Den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren, ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **75,- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

Gleiches gilt für die nachgewiesene Teilnahme an einer vom 1. Bürgermeister anberaumten Besprechung etc., zu der ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder eingeladen werden.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85,- €**. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich.

Gemeinderatsmitglieder, die Tarifbeschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalauftwandsentschädigung von **15,- €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der/Die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel, Rathaus, Rathausplatz 1 bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der in Abs. 1 genannten Gemeindetafel hingewiesen.

Die Gemeinde unterhält folgende weitere Informationstafeln:

1. Beethovenstr.
2. Ottostraße / Ecke Reichenberger Str.
3. Olympiastr. (vor dem Sportgebäude)
4. Münchner Str. 1 (VHS-Gebäude)
5. Friedensstr. (im Friedhof)
6. Friedensstr. (vor dem Friedhof)
7. Hohenlindner Str. / Ecke Bodmerstr.
8. Bahnhofstr. (Busbahnhof)
9. Richthofenstraße 3

Diese sind keine Amtstafeln im Sinne des Abs. 1 zur öffentlichen Bekanntmachung, sondern dienen ausschließlich Informations- und Hinweiszwecken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts/Hauptsatzung vom 14.05.2020 außer Kraft.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung wie vorgelegt.